



Ordnung für das Sprachenzentrum der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 1. Oktober 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-61.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Ordnung für das Sprachenzentrum an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-13.pdf>)

Auf Grund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), und § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-76.pdf>), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

§ 1

Rechtsstellung

¹Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung. ²Das Sprachenzentrum hat drei Organe: Das akademische Direktorium, die Leitung und den akademischen Beirat.

§ 2

Aufgaben

¹Das Sprachenzentrum dient der Sprachausbildung an der Otto-Friedrich-Universität.

²Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die sprachpraktische und landeskundliche Ausbildung im Rahmen der philologischen Studiengänge,
2. allgemein- und fachsprachliche sowie landeskundliche Ausbildung im Rahmen von nichtsprachbezogenen Studiengängen,
3. allgemeine, fachspezifische und landeskundliche Sprachausbildung für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten, auch in Vorbereitung auf Auslandsaufenthalte,
4. allgemeine, fachspezifische und landeskundliche Sprachausbildung für an der Otto-Friedrich-Universität tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. studienvorbereitende und studienbegleitende Deutschausbildung für ausländische Studierende,
6. Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben,
7. Fort- und Weiterbildungsaufgaben in sprachpraktischer Hinsicht,
8. Durchführung einschlägiger Tests für Studienzulassungen,
9. Übersetzungsarbeiten im Auftrag der Universitätsleitung,

10. Entwicklung und Evaluierung von multimedialen Sprachlehr- und Sprachlernmaterialien.

³Dem Sprachenzentrum können in Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten und im Einvernehmen mit der Universitätsleitung weitere Aufgaben übertragen werden. ⁴Der Umfang der Dienstleistungen des Sprachenzentrums wird durch Vereinbarungen mit den nachfragenden Fakultäten, Studiengängen und Einrichtungen der Universität und/oder durch Weisung der Universitätsleitung festgelegt. ⁵Alle Dienstleistungen können nur im Rahmen der zentral von den Fakultäten oder sonstigen Einrichtungen der Universität zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen werden.

§ 3

Mitglieder und Binnenstruktur

(1) Mitglieder des Sprachenzentrums sind die hauptberuflich Beschäftigten des Sprachenzentrums.

(2) ¹Das Sprachenzentrum gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Englisch,
2. Romanische Sprachen,
3. Slavische Sprachen,
4. Orientalische Sprachen,
5. Deutsch als Fremdsprache,
6. weitere Sprachen.

²Jede Abteilung hat eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator, die bzw. der vom akademischen Direktorium des Sprachenzentrums bestellt wird. ³Innerhalb der Abteilungen können bei Bedarf Bereiche mit jeweils eigener Koordinatorin bzw. eigenem Koordinator eingerichtet werden.

§ 4

Akademisches Direktorium

(1) ¹Dem akademischen Direktorium des Sprachenzentrums obliegen die akademischen Angelegenheiten des Sprachenzentrums, insbesondere die Lehrveranstaltungen. ²Dem akademischen Direktorium gehören an: die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums, eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. ³Die Leitung kann durch die stellvertretende Leitung vertreten werden, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan durch die zweite Studiendekanin bzw. den zweiten Studiendekan der Fakultät, das weitere Mitglied durch eine bestellte Stellvertretung.

(2) ¹Die professoralen Mitglieder des akademischen Direktoriums werden von der Universitätsleitung befristet – in der Regel auf die Dauer von zwei Studienjahren – bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Außer durch Fristablauf endet die Mitgliedschaft mit dem Eintritt in den Ruhestand oder dem Ausscheiden aus der Universität. ⁴Die Bestellung kann widerrufen werden. ⁵Eines der beiden Mitglieder soll aus dem Kreis der philologischen Fächer kommen, das andere Mitglied aus dem Bereich der drei anderen Fakultäten. ⁶Das akademische Direktorium bestellt ein professorales Mitglied jeweils für die Dauer von zwei Studienjahren zum bzw. zur Vorsitzenden; die Stellvertretung übernimmt das zweite professorale Mitglied.

§ 5

Aufgaben des akademischen Direktoriums

¹Zu den Aufgaben des akademischen Direktoriums gehören insbesondere:

1. Vorschläge zur Einstellung, Vertragsverlängerung, Verdauerung bzw. Freistellung sowie zum Einsatz der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Universitätsleitung,
2. Entscheidung über den von der Leitung vorgelegten Wirtschaftsplan sowie die Verteilung der dem Sprachenzentrum zugewiesenen Mittel,
3. Beschluss des von der Leiterin bzw. dem Leiter vorgelegten Jahresberichts des Sprachenzentrums,
4. Vorlage des Jahresberichts und des Wirtschaftsplans als Rechenschaftsbericht an die Universitätsleitung,
5. Verantwortung für die Modularisierung des Lehrangebotes, sofern von den Philologien nicht vorgegeben, sowie dessen Qualitätssicherung im Rahmen der gesamtuniversitären Vorgaben.

²Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung. ³Die Universitätsleitung kann Rechnungslegung nach diesen Vorschriften verlangen. ⁴Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ⁵Das akademische Direktorium tritt mindestens einmal pro Semester und jederzeit auf Verlangen eines Mitglieds zusammen.

§ 6

Leitung

(1) ¹Das Sprachenzentrum der Otto-Friedrich-Universität wird von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter geleitet. ²Die Leiterin bzw. der Leiter gehört der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, wird von der Universitätsleitung bestellt und führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums im Rahmen der vom akademischen Direktorium festgelegten

Richtlinien und Grundsatzentscheidungen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter übernimmt die Vorgesetztenfunktion für die dem Sprachenzentrum zugeordneten hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Zu den Aufgaben der Leitung gehört insbesondere

1. die Koordination der Ausbildungsangebote und deren regelmäßige Evaluation,
2. Sorge zu tragen für die geregelte Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen sowie für die geordnete Nutzung der technischen Einrichtungen,
3. zusammen mit der jeweils zuständigen Koordinatorin bzw. dem jeweils zuständigen Koordinator der einzelnen Abteilungen die Abstimmung der Lehrangebote und sonstigen Leistungen des Sprachenzentrums mit den Fakultäten, den Studiengangsbeauftragten einschlägiger Fächer und mit anderen Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität,
4. die Unterbreitung von Vorschlägen an das akademische Direktorium zum Wirtschaftsplan sowie zur Verteilung der zugewiesenen Mittel,
5. die Unterbreitung von Vorschlägen an das akademische Direktorium zur Einstellung, Vertragsverlängerung, Verdauerung bzw. Freistellung sowie zum Einsatz der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die Erteilung von Lehraufträgen im Benehmen mit der Koordinatorin oder dem Koordinator der jeweiligen Abteilung und dem fachlich zuständigen Mitglied des akademischen Beirats,
7. die Einberufung einer Versammlung der Lektorinnen und Lektoren mindestens einmal im Semester.

(4) Bei der Einstellung, Vertragsverlängerung, Verdauerung bzw. Freistellung, Freisetzung oder Umsetzung von Lektorinnen bzw. Lektoren ist das fachlich jeweils zuständige Mitglied des akademischen Beirates nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 9 einzubeziehen und dessen Stellungnahme dem akademischen Direktorium mit vorzulegen.

§ 7

Akademischer Beirat

(1) Das Sprachenzentrum hat einen akademischen Beirat.

(2) ¹Der akademische Beirat berät das Sprachenzentrum und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit, indem er hierzu eine Empfehlung abgibt. ²Zu den Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zählen insbesondere

1. die Ermittlung des Finanz-, Personal- und Raumbedarfs,
2. Fragen der internen Mittelverteilung und -verwendung,
3. Änderungen der Ordnung für das Sprachenzentrum,

4. curriculare Planungen,
5. Nutzerbelange.

(3) ¹Der akademische Beirat übernimmt im Rahmen der Qualitätssicherung des Lehrangebotes für das Angebot des Sprachenzentrums die Rolle des Qualitätszirkels. ²Im Falle von Differenzen zwischen dem Sprachenzentrum und Fakultäten obliegt dem akademischen Beirat die Aufgabe der Schlichtung.

(4) ¹Der akademische Beirat des Sprachenzentrums umfasst 13 Mitglieder, und zwar

1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studierende qua Amt,
2. eine Professorin oder einen Professor aus der Anglistik mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt,
3. eine Professorin oder einen Professor aus der Romanistik mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt,
4. eine Professorin oder einen Professor aus der Slavistik mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt,
5. eine Professorin oder einen Professor aus der Orientalistik,
6. eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich der Germanistik bzw. Allgemeinen Sprachwissenschaft bzw. weitere Sprachen,
7. eine Professorin oder einen Professor aus der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
8. eine Professorin oder einen Professor aus der Fakultät Humanwissenschaften,
9. eine Professorin oder einen Professor aus der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik,
10. zwei Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Person aus dem Kreis der am Sprachenzentrum Beschäftigten,
11. zwei Studierende, davon jeweils eine Person aus der Fächergruppe der Sprach- und Literaturwissenschaften (Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften) sowie der anderen Fakultäten.

²Sofern eines der im akademischen Beirat vertretenen Fächer nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 über mehr als eine sprachwissenschaftliche Professur verfügt, einigen sich die Inhaberinnen und Inhaber dieser Stellen im Benehmen mit ihrer Institutsleitung auf einen Vorschlag. ³Die sprachwissenschaftlichen Mitglieder des akademischen Beirates können sich durch einen bzw. den Studiengangsbeauftragten der von ihren Instituten getragenen Studiengänge vertreten lassen. ⁴Mitgliedschaft im akademischen Direktorium und Mitgliedschaft im akademischen Beirat schließen sich wechselseitig aus. ⁵Die Vertretung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter im Benehmen mit der gewählten Vertreterin bzw. dem gewählten Vertreter der Lektorenschaft benannt. ⁶Die Vertretung der Studierenden wird vom Studierendenparlament benannt. ⁷Diese Studierenden sollten Module des Sprachenzentrums im Curriculum ihrer Studiengänge haben.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des akademischen Beirats zu Nrn. 2 bis 10 beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der Mitglieder des akademischen Beirats zu Nr. 11 beträgt ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der akademische Beirat wählt aus dem Kreis der in Abs. 4 bestimmten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.

(7) ¹Der akademische Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung eingeladen. ²Daneben ist der akademische Beirat auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung des Verlangens einzuladen.

(8) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des akademischen Beirates teilzunehmen:

- die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums,
- die bzw. der Vorsitzende des akademischen Direktoriums des Sprachenzentrums.

§ 8

Evaluation

¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluation des Sprachenzentrums durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter statt. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem akademischen Direktorium. ³Gegenstand der Evaluation sind insbesondere Kursangebot, Stellensituation und Mittelverwendung. ⁴Näheres regeln separat zu erlassende Ausführungsbestimmungen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung für das Sprachenzentrum der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Januar 2010, geändert durch Ordnung vom 30. November 2015, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2018.

Bamberg, 1. Oktober 2018

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2018 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2018.